

lautet, ob ein bestimmtes Recht, das für die Regelung einer bestimmten Materie allein in Frage kommt, im Ausland anzuwenden ist oder nicht.²⁹

7. Schon die bisherigen Beispiele haben gezeigt, daß auf diesem Gebiet die vielfältigsten Auffassungen existieren. Das gilt für die Literatur wie für die Rechtsprechung der kapitalistischen Länder. Während es viele Urteile gibt, die z. B. ausländische Zahlungsverbote nicht anerkennen, gibt es „zur gleichen Zeit in den gleichen Ländern auch Urteile, die diese Gesetze anerkannten“³⁰. „The leading authors have been in no greater harmony, except in stating the uncertainty.“³¹

Seidl-Hohenveldern stellte bereits 1952 als Tendenz fest: „Je mehr Länder selbst Devisenbestimmungen erließen, desto stärker mußte das Bestreben werden, im Austausch gegen Anerkennung der ausländischen Devisengesetze im Inland die Anerkennung der eigenen entsprechenden Gesetze im Ausland zu erreichen.“³² Aber auch die Diskussion um ein einheitliches Kaufrecht führte noch nicht zu einer einhelligen Meinung.³³

In den sozialistischen Ländern gibt es zu dem behandelten Problemkreis bisher nur wenige Entscheidungen. Soweit derartige Fragen in der Literatur erörtert wurden, finden sich neben pauschalisierenden (und damit zumindest teilweise falschen) Darstellungen auch Anschauungen, die nicht die neue Entwicklung der bürgerlichen Literatur und Gerichtspraxis berücksichtigen.

Lunz beachtet z. B. bei der Behandlung der extraterritorialen Wirkung von Devisenvorschriften und der Einschätzung des Abkommens von Bretton Woods nicht die neuere Entwicklung.³⁴ Es wird behauptet, daß imperialistische Gerichte generell devisenrechtliche Verbotsgesetze eines anderen Staates unbeachtet lassen.³⁵

II

1. Ehe Anwendung des eigenen öffentlichen Rechts durch die eigenen Gerichte unabhängig von jeglicher Verweisung oder speziellen Anknüpfung versteht sich in den meisten Ländern von selbst, und zwar ungeachtet dessen, ob Schuldstatut im übrigen das eigene oder ein fremdes Recht ist.

Die ungarischen Gerichte wenden die ungarischen Devisenbestimmungen immer an, auch dann, „wenn das Geschäft selbst in seiner Gänze einem ausländischen Recht untersteht“³⁶.

Auch in diesem Zusammenhang verweist Lunz auf die zivilrechtliche Wirkung, die die Valutagesetzgebung trotz ihres verwaltungsrechtlichen Charakters hat. Diese Zivil-

* 29 vgl. dazu Lunz' Bemerkung zum Währungsrecht (Internationales Privatrecht, Bd. II, Berlin 1964, S. 231).

30 I. Seidl-Hohenveldern, Internationales Konflikt- und Enteignungsrecht, (West-) Berlin und Tübingen 1952, S. 163 ff.

Er führt viele Entscheidungen gegen die Anerkennung (S. 160 ff.) als auch für diese an (S. 164 ff.).

31 E. Rabel, The Conflict of Laws, Bd. II, Chicago 1947, S. 358

32 a. a. O., S. 164

33 vgl. den Bericht über die Haager Konferenz von O. Riese, in: RabelsZ, 1957, S. 91.

34 vgl. L. A. Lunz, Internationales Privatrecht, Bd. II, a. a. O., S. 233 ff.

35 vgl. M. Kemper / D. Maskow / H. Rudolph, Zahlungssicherung, Kreditsicherung, Eigentumsvorbehalt im Außenhandel der DDR, Berlin 1963, S. 29.

36 L. Rézei, Internationales Privatrecht, Budapest 1960, S. 327

Die gleiche Feststellung trifft G. Czapski für westliche Länder in seinem Beitrag „Inwieweit müssen die Gerichte eines Landes die Devisenbestimmungen eines anderen Landes berücksichtigen?“ (Recht der internationalen Wirtschaft, 1954/55, H. 1, S. 93) ; Ch. Reithmann (a. a. O., S. 39) schreibt: „Die Anwendung zwingender inländischer Devisenvorschriften ist vom Schuldstatut, Erfüllungsort und Abschlußort nicht abhängig.“